
**Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
zum Verlassen des Schulgeländes während der Mittagspause
für die Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Sehr geehrte Eltern,

wenn Sie Ihr Einverständnis erklären möchten, dass Ihr Kind während der Mittagspause das Schulgelände des Gymnasiums Jüchen verlassen darf, dann beachten Sie bitte die folgenden Informationen der Unfallkasse NRW:

Auszug aus einem Hinweis der Unfallkasse NRW - beachten Sie bitte Aktualisierungen unter: <http://www.unfallkasse-nrw.de>:

Beim Verlassen des Schulgeländes unterliegt der Schüler in der Regel nicht mehr der Aufsichtspflicht der Schule, so dass der organisatorische Verantwortungsbereich der Schule nicht mehr gegeben ist.

Gleichwohl können direkte Wege von und zur Schule ... gesetzlich unfallversichert sein. ... Dabei handelt es sich in aller Regel um die Wege zwischen dem zu Hause und dem Ort der schulischen Veranstaltung.

Verlassen die Schülerinnen und Schüler in der Mittagspause das Schulgelände ohne die Wohnung aufzusuchen, so kommt es nach der Rechtsprechung auf die sog. „finale Handlungstendenz“ der Schülerinnen/Schüler an, d.h. welches Ziel sie mit dem Zurücklegen des Weges verfolgen. Dient das Zurücklegen des Weges privaten Interessen, besteht kein Versicherungsschutz (z.B. Erledigung privater Besorgungen, private Verabredungen, Stadtbummel, usw.).

Die Wege der Schülerinnen und Schüler während der Pause zum Einkaufen von Nahrungsmitteln sind dann versichert, wenn Nahrungsmittel zum Zweck der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit zum alsbaldigen Verzehr besorgt werden oder dort eingenommen werden sollen. Bei einem ganztägigen Schulunterricht kann dabei i.d.R. davon ausgegangen werden, dass die Nahrungsaufnahme in der Mittagspause der Aufrechterhaltung der Schulfähigkeit dient. Die zurückgelegte Wegstrecke in der Pause darf jedoch nicht unverhältnismäßig weit sein. Der Unfallversicherungsschutz besteht nur auf den direkten Wegen bis zum Durchschreiten der Außentür des Geschäftes, des Restaurants etc.; der Aufenthalt im Geschäft etc. ist, ebenso wie der Verzehr der Lebensmittel selber, nicht versichert. ...

Das Beschaffen von Genussmitteln (z.B. Zigaretten) und deren Verzehr oder sonstige Einnahme ist dem privaten unversicherten Lebensbereich zuzurechnen und daher unversichert. Ebenfalls dem privaten Bereich zuzurechnen ist auch das Besorgen von Nahrungsmitteln vor Schulbeginn, da dies eine reine Vorbereitungshandlung darstellt.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind
_____, Klasse _____, ab dem Schuljahr 20____/____

**während der Mittagspausen das Schulgelände des Gymnasiums Jüchen
verlassen darf. Ich/Wir übernehme/n die Verantwortung und Haftung für
mein/unser Kind. Die Informationen der Unfallkasse NRW habe ich/haben wir zur
Kenntnis genommen.**

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten